

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 185/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XT 2/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	PAUWELS TRAF0 BELGIUM NV Antwerpsesteenweg 167 2800 Mechelen		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 12.12.2003		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,9 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 12.12.2003		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2003		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Bau von Transformatoren	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 23/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	LVD COMPANY NV Nijverheidslaan 2 8560 Gullegem		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulierung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,9 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Maschinenbau	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
Seeverkehr			
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 25/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	CONTINENTAL TEVES NV Generaal De Wittelaan 5 2800 Mechelen		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,7 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.06.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie	Zulieferbetrieb	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 27/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	JOHNSON CONTROLS NV Bell Telephonaan 2 2440 Geel		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,05 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie	Zulieferbetrieb	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
Seeverkehr			
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 28/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	NEW HOLLAND TRACTOR Wilmarsdonksteenweg 32 2030 Antwerpen		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,4 Mio. EUR Darlehensbürgschaft
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Landwirtschaftliche Maschinen	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
Seeverkehr			
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 29/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	CNH BELGIUM Leon Claeystraat 3 A 8210 Zedelgem		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulierung	Gesamtbetrag pro Jahr Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,7 Mio. EUR Darlehensbürgschaft
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Landwirtschaftliche Maschinen	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
Seeverkehr			
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 31/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	HANSEN TRANSMISSIONS INTERNATIONAL NV Leonardo Da Vincilaan 1 2650 Edegem		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,9 Mio. EUR Darlehensbürgschaft
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Maschinenbau	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
Seeverkehr			
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 44/04		
Mitgliedstaat:	UK		
Region	West Wales & Valleys, Ziel-1-Gebiet		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Telynau Teifi		
Rechtsgrundlage	Industrial Development Act 1982, Sections 7 & 11. Section 2 of the Local Government Act 2000.		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzel-beihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,085 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)-(6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Vom 10.6.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 30.9.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen		
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie (Herstellung von Harfen)	Ja	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Welsh European Funding Office		
	Anschrift: Cwm Cynon Business Park Mountain Ash CF45 4ER		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	—	
Nummer der Beihilfe	XT 46/A/B/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich und Republik Irland		
Region	Nordirland und Republik Irland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	FUSION (roll-out)		
Rechtsgrundlage	British/Irish Agreement Act 1999 Section 2.3 Part 7 of Annex 2 of the act empowers InterTradeIreland to invest, lend or grant aid for the purposes of its function		

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,075 Mio. GBP 2004 1,111 Mio. GBP 2005 2,436 Mio. GBP 2006 1,277 Mio. GBP 2007 (bis zum 30.6.2007)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (7) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 1.7.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2009 unter der Voraussetzung, dass am 30.6.2007 eine Überprüfung stattfindet		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Nein	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	der		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: InterTradeIreland		
	Anschrift: The Old Gasworks Business Park Kilmorey Street Newry Co. Down Northern Ireland BT34 2DE		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 47/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	PAUWELS TRAF0 BELGIUM NV Antwerpsesteenweg 167 2800 Mechelen		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 11.6.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	0,8 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 11.6.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Bau von Transformatoren	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 62/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	TEXALINE-UCO SPORTSWEAR NV Maïsstraat 142 9000 Gent		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 11.6.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,07 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 11.6.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.6.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Textilindustrie	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	

Beihilfe Nr.:	XT 75/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Merseyside		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. Name des begünstigten Unternehmens:	Digitale Akademie		
Rechtsgrundlage:	Higher Education Corporation incorporated under the Education Reform Act 1988		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,3 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität:	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (7) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt:	Vom 1.8.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.6.2007		
Zweck der Beihilfe:	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Name Gerry Kelleher, PVC Delivery, Liverpool John Moores University		
	Anschrift 2 Rodney Street, Liverpool, Merseyside, L3 5UX, United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung	—	